

Sitzung vom 19. August 2015

**777. Anfrage (Seltsame Kontrollen im Auftrag des Amtes  
für Wirtschaft und Arbeit [AWA])**

Kantonsrat Konrad Langhart, Oberstammheim, hat am 11. Mai 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Ich war in den letzten Apriltagen mit meinem Traktor im nördlichen Kantonsteil unterwegs. An einer Strassenkreuzung bemerkte ich ein Fahrzeug der Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich (AKZ) mit Aargauer (sic!) Kontrollschildern. Es befand sich offenbar in Lauerstellung auf neue Beute. Ich setzte meinen Weg Richtung Dorf weiter und stellte verwundert fest, dass mir das AKZ-Auto in gebührendem Abstand folgte. Die Herren Kontrolleure stellten sich bei der Ankunft auf dem Hof vor und stellten folgende Fragen: 1. «Wo befinden wir uns?» 2. «Name und Wohnadresse?» 3. «Was machen Sie hier?» Ein Ausweis wurde nicht verlangt. Ich begann mich langsam zu wundern ob der Absurdität dieser Kontrolle und begann meinerseits Fragen zu stellen über Sinn und Zweck dieser Kontrolle bei einem Selbstständigerwerbenden ohne familienfremde Angestellte. Befriedigende Antworten erhielt ich nicht wirklich. Sie würden im Auftrag des AWA und des Seco (?) arbeiten und aus politischen (sic 2!) Gründen müsse das so sein. Und wenn ich noch weitere Fragen stelle, verlängere sich die Kontrolle entsprechend. In der Folge wurde ich auf dem Kontrollformular sowohl unter Arbeitnehmer als auch unter Arbeitgeber eingetragen und es wurde erwähnt, dass ich Wasser transportiere. Ein Doppel des Formulars wurde mir nicht ausgestellt, dafür durfte ich immerhin ein Handy-Foto davon machen.

Im Zusammenhang mit dieser skurrilen Kontrolle stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Arbeitet die Arbeitskontrollstelle tatsächlich im Auftrag des AWA? Wenn ja, welchen konkreten Auftrag hat die AKZ? Warum tritt die AKZ im Erscheinungsbild ähnlich auf wie der Kanton, so dass die private Organisation kaum von einer staatlichen Stelle zu unterscheiden ist?
2. Gehört zu diesem Auftrag die willkürliche Kontrolle von Schweizer Selbstständigerwerbenden? Wenn ja, was ist der tiefere Sinn von Arbeitskontrollen bei Selbstständigen? Überzeitkontrolle? Faire Anstellungsbedingungen?

3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Vorgehensweise (zufällige Auslese und Verfolgung von Fahrzeugen) rechtsstaatlich unbedenklich ist? Immerhin geht es hier nicht um ordentliche polizeiliche Kontrollen. Müssten die Kontrollierten den Kontrolleuren nicht mindestens namentlich bekannt sein und/oder konkrete Verdachtsmomente vorhanden sein?
4. Was passiert konkret mit den erhobenen Daten? Wie wird der Datenschutz gewährleistet?
5. Wie wird die AKZ vom Kanton entschädigt? Geschieht dies aufgrund der Anzahl ausgefüllter Kontrollrapporte? Wie hoch ist diese Entschädigung pro Kontrollfall bzw. pro Jahr?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Konrad Langhart, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich (AKZ) ist ein privatrechtlicher Verein, der sich in einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zur Kontrolle in verschiedenen Bereichen verpflichtet hat. Bis Ende Juni 2015 führte die AKZ Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge und Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeit durch. Aufgrund festgestellter Mängel in der Leistungserbringung wurde eine neue, erheblich gekürzte Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Seit 1. Juli 2015 kontrolliert die AKZ im Auftrag des AWA nur noch die Einhaltung der Meldepflicht gemäss Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20), gemäss der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) und gemäss dem Ausländergesetz (AuG; SR 142.20). Zudem überprüft sie die Einhaltung der Dokumentationspflicht bei ausländischen selbstständigen Dienstleistungserbringenden sowie der Vorschriften betreffend Unterkunft. Die Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeit und die Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge werden seit dem 1. Juli 2015 vom AWA selbst durchgeführt.

Der Kanton hat auch das Problem der potenziellen Verwechslungsgefahr erkannt und die AKZ in der Vergangenheit wiederholt aufgefordert, ihr Erscheinungsbild entsprechend zu ändern. Nachdem die AKZ dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, wurde sie in der neuen Leistungsvereinbarung verpflichtet, die Bezeichnung «Verein» in ihrem Namen auszuweisen und ihre Rechtsnatur sowie ihre Funktion auf ihrer Internetseite offenzulegen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die AKZ von den kontrollierten Personen und der Öffentlichkeit als privatrechtliche und nicht als staatliche Organisation wahrgenommen wird. Die AKZ kommt dieser neuen Verpflichtung seit 1. Juli 2015 nach.

Zu Frage 2:

Die tripartite Kommission (TPK) des Kantons Zürich legt halbjährlich Risikobranchen fest, in denen schergewichtig Kontrollen durchgeführt werden sollen. Zu diesen Risikobranchen gehörte im ersten Halbjahr 2015 auch die Landwirtschaft. Zudem können Kontrollen auf Anzeige hin oder bei Verdacht auf Vorliegen missbräuchlicher Arbeitsbedingungen durchgeführt werden.

Gemäss Art. 360a und 360b des Obligationenrechts (OR; SR 220) hat die TPK den Arbeitsmarkt zu beobachten, wobei die Arbeitsmarktbeobachtung die Kontrolle von schweizerischen und ausländischen Betrieben umfasst. Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gelten für Arbeitnehmende und nicht für Selbstständigerwerbende. Da zu Beginn einer Kontrolle jeweils noch offen ist, ob es sich bei der kontrollierten Person um eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer oder eine Selbstständigerwerbende bzw. einen Selbstständigerwerbenden handelt, muss die Kontrolleurin oder der Kontrolleur diese Frage vorab klären. Dabei lässt es sich nicht vermeiden, dass die Kontrolleurinnen und Kontrolleure im Rahmen ihrer Kontrollen auch auf Selbstständigerwerbende stossen und diese befragen.

Zu Fragen 3 und 5:

Die AKZ erhielt vom Kanton bis Ende Juni 2015 eine pauschale Entschädigung von Fr. 720 000 pro Jahr. Die AKZ verpflichtete sich im Gegenzug zur Durchführung von 1900 Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie von 1300 Kontrollen der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Die Entschädigung wurde jedoch unabhängig vom Erfolg und nicht aufgrund der Anzahl ausgefüllter Kontrollrapporte ausgerichtet. Überdies wurde die Hälfte der Lohnkosten des Backoffice-Personals vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bezahlt (Art. 7a Abs. 3 EntsG und Art. 16 Abs. 2 BGSA). Für die Aufgaben gemäss neuer, ab 1. Juli 2015 gültiger Leistungsvereinbarung erhält die AKZ vom Kanton nur noch eine pauschale Entschädigung von Fr. 310 000 pro Jahr.

Die AKZ war verpflichtet, die jährlich vom AWA vorgegebene Anzahl Kontrollen auszuführen, wobei sie bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe frei war. Da die Anzahl Verdachtsmeldungen die Anzahl vorgegebener Kontrollen in allen Branchen regelmässig unterschritt, führte die AKZ zusätzlich bei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Firmen – wie im vorliegenden Fall – stichprobenweise Kontrollen durch, ohne Kenntnis der Namen und ohne Vorliegen von Verdachtsmomenten. Dieses Vorgehen hat präventive Wirkung und ist aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Zu Frage 4:

Wenn sich – wie im vorliegenden Fall – aufgrund der Befragung kein Verdacht ergibt, erübrigt sich die Einforderung weiterer Dokumente und das Dossier wird abgeschlossen. Im Rahmen der mit dem Kanton abgeschlossenen Leistungsvereinbarung verpflichten sich die AKZ bzw. die AKZ-Mitarbeitenden zur Einhaltung des Amtsgeheimnisses und der Schweigepflicht. Die Vertraulichkeit der erhobenen Daten ist demnach gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**